



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg

Die Firma Stadtwerke Marburg GmbH beabsichtigt das bestehende Heizkraftwerk „Stadtwald“ um einen Erdgas betriebenen Kessel („Kessel 3“) mit 1.000 kW Feuerungswärmeleistung, ein Erdgas betriebenes BHKW („BHKW 3“) mit max. 1.200 kW Feuerungswärmeleistung inklusive den dafür benötigten Schornstein und zwei Pufferspeicher (je 15 m³) zu erweitern.

Der vorgesehene Anlagenstandort liegt in 35039 Marburg, Carl-von Ossietzky Straße 1, Flur 15, Flurstück 45.

Dieses Vorhaben unterliegt nach Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG. Dabei wird die erforderliche überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.9 (*Luftreinhalteplan der Stadt Marburg*) und Ziffer 2.3.10 (*hohe Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte*) UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass, insbesondere aus nachfolgenden Gründen, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Die Emissionen der Anlage liegen unterhalb des Bagatellmassenstroms gemäß TA-Luft, weshalb eine Irrelevanz angenommen wird und keine Auswirkungen auf den gültigen Luftreinhalteplan zu erwarten ist.

Das Heizkraftwerk wird zukünftig die am Standort befindlichen Gebäudeeinheiten besser mit Wärme versorgen können, sodass sich das Vorhaben positiv auf die Schutzziele des Oberzentrums Marburgs auswirkt. Durch das geplante Vorhaben entstehen darüber hinaus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Oberzentrum, da durch technische Maßnahmen einer erheblichen Beeinträchtigung der Bevölkerung entgegengewirkt wird.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 20.03.2023

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV - Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e1650/4-2021/1